



Grundsatz-Infrastrukturnutzungsvertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der AVG

(G-INV)

**Die
Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH
Tullastr. 71
76131 Karlsruhe**

- im Folgenden „AVG“ genannt -

und

die

- im Folgenden „ZB“ genannt -

schließen folgenden G-INV über die Nutzung der AVG Infrastruktur:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1. Der Zugangsberechtigte (ZB) nutzt die öffentliche und nicht-öffentliche Eisenbahninfrastruktur der AVG zur Erbringung eigener Verkehrsleistungen. Mit dem G-INV soll dem ZB der Zugang zur AVG Infrastruktur mit seinen Rechten und Pflichten ermöglicht werden.

2. Für die Nutzung der Trassen gelten die Schienennetz-Nutzungsbedingungen der AVG – Allgemeiner Teil (SNB-AT) und Besonderer Teil (SNB-BT) sowie deren Anlagen in der jeweils gültigen Form. Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen der AVG – Allgemeiner Teil (NBS-AT) und Besonderer Teil (NBS-BT) in der jeweils gültigen Form. Diese Dokumente können unter www.avg.info/geschaeftskunden/infrastruktur/zugangsbedingungen-preise eingesehen oder in elektronischer Form zugesandt werden.
3. Nach Abschluss des G-INV kann der ZB Anträge auf Zuweisung von Zugtrasse bzw. Nutzungsanträge von Serviceeinrichtungen stellen.

§ 2 Leistungen der AVG

1. Die AVG stellt für den ZB die bestellte Infrastruktur gemäß den SNB und NBS so zur Verfügung, dass der ZB die vertraglich vereinbarte Leistung erbringen kann. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen möglich. Sie müssen besonders vereinbart werden.
2. Abweichungen von der Bestellung bedürfen einer zusätzlichen Vereinbarung.
3. Änderungen der SNB oder NBS teilt die AVG dem ZB nach den Fristenregelung des Eisenbahnregulierungsgesetzes (ERegG) schriftliche mit. Alle Änderungen sind unter www.avg.info/geschaeftskunden/infrastruktur/zugangsbedingungen-preise einsehbar.

§ 3 Betriebsgenehmigung des ZB

Das EVU versichert, dass es im Besitz einer Betriebsgenehmigung des Eisenbahn-bundesamtes vom _____ Nr. _____ als Eisenbahn-verkehrsunternehmen ist und erklärt, dass es zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung eine Änderung dieser Betriebsgenehmigung nicht beantragt hat und dass auch kein Widerrufungsverfahren eingeleitet ist.

§ 4 Fahrzeuge

Der ZB erklärt, dass die angegebenen Fahrzeuge den Bestimmungen der EBO und den betrieblichen Standards der AVG entsprechen.

§ 5 Entgelt

1. Das von dem ZB zu entrichtende Entgelt für die vereinbarten Leistungen berechnet sich für die Trassennutzung, die Nutzung von Serviceeinrichtungen und weitere Serviceleistungen nach den aktuellen Preiskatalogen der AVG. Für Leistungen, die dort nicht verzeichnet sind, müssen spezielle Entgelte ent-

sprechend dem aufgrund des benötigten Leistungsumfangs entstandenen Aufwand vereinbart werden.

2. Die Listen der Entgelte können unter www.avg.info/geschaeftskunden/infrastruktur/zugangsbedingungen-preise eingesehen werden.

§ 6 Zahlungen

Die Zahlungen des EVU erfolgen nur auf das Konto der AVG bei der

Sparkasse Karlsruhe

BLZ 660 501 01 Konto Nr. 9 208 000

IBAN: DE48 6605 0101 0009 2080 00 BIC: KARSDE66

Im Verwendungszweck soll neben der jeweiligen Rechnungsnummer die für das EVU vorgesehene Debitorenkontonummer _____ angegeben werden.

§ 7 Gefahren für Strecke und Umwelt

Es gilt § 7 der SNB-AT der AVG. Außerdem gilt, dass Ersatzansprüche der AVG einschließlich von Sachverständigenkosten gegen den ZB fällig werden, sobald die Bodenkontaminierung durch Bodenuntersuchung festgestellt worden ist.

§ 8 Datenspeicherung, Datenverarbeitung

1. Die Daten werden gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) nur für die vertragliche Beziehung und der Erfüllung der Leistungen erhoben und gespeichert.
2. Beide Vertragspartner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übergeben. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (§24 AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.
3. Wenn Sie Ihre personenbezogenen Daten in unserer Datenbank anpassen (korrigieren/ändern) oder gerne dauerhaft löschen oder deaktivieren wollen teilen Sie es unter [Datenschutz\[at\]avg.karlsruhe.de](mailto:Datenschutz[at]avg.karlsruhe.de) mit.

§ 9 Sonstiges

1. Der Einsatz von Subunternehmern ist nach Anmeldung gestattet. Die Anmeldung eines Subunternehmers ist bei der Trassenbestellung vorzunehmen.
2. Die Parteien benennen die in **Anlage 1** genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen der AVG bzw. des ZB zu treffen.

§ 10 Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt am _____ in Kraft und wird längstens bis Ende der Gültigkeit der Sicherheitsbescheinigung des ZB geschlossen.
2. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende, sofern keine Bestellungen von Netzfahrplänen vorliegen. In diesen Fällen kann die Kündigung erst zum nächsten Jahresfahrplanwechsel im Dezember erfolgen.
3. Dem ZB steht bei Änderungen von Dokumenten, auf dem sich dieser Vertrag bezieht, ein Sonderkündigungsrecht zu. Die Frist beträgt vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der geänderten Vertragsbedingungen.
4. Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt und liegt insbesondere vor, wenn:
 - a) die Betriebsgenehmigung des anderen Vertragspartners von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - b) sich der andere Vertragspartner in Zahlungsverzug befindet, und zwar
 - für zwei aufeinanderfolgenden Fälligkeitstermine mit einem Betrag, der ein monatliches Nutzungsentgelt übersteigt oder
 - in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Fälligkeitstermine erstreckt, mit einem Betrag, der das Nutzungsentgelt für zwei Monate erreicht.
 - c) der andere Vertragspartner die eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 Zivilprozessordnung (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist,
 - d) der andere Vertragspartner die in den SNB-AT und SNB-BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt.
5. Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 11 Schlussbestimmungen

1. Der ZB erkennt mit seiner Unterschrift die Verbindlichkeit der SNB und NBS der AVG an. Der ZB hatte die Möglichkeit, von den in den vorstehenden Passagen

genannten Zugangsbestimmungen der AVG vor Vertragsschluss Kenntnis zu nehmen.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrags für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Bei einer undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für diese Schriftformklausel.
4. Gerichtsstand ist Karlsruhe.
5. Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Karlsruhe, den _____

Für die AVG:

Für den ZB:

.....

.....

.....

.....

Anlage 1

Ansprechpartner für vertragliche Angelegenheit:

AVG	ZB / EVU
Tel.	Tel.
E-Mail:	E-Mail

Ansprechpartner für betriebliche Angelegenheit:

AVG	ZB / EVU
Tel.	Tel.
E-Mail:	E-Mail

Ansprechpartner für das Notfallmanagement (24-h-Erreichbarkeit):

AVG	ZB / EVU
Tel.	Tel.
E-Mail:	E-Mail